

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

## **12.5.2020 Sonderaspekte der Anknüpfungsmethodik (III): Eingriffsnormen. Korrekturen der Verweisung in Ausnahmefällen: Gesetzesumgehung, ordre public, Angleichung/Anpassung**

### **A. Sonderregeln über Anwendung von „Eingriffsnormen“ (international zwingende Vorschriften)**

In Ausnahmesituationen wird das durch die allgemeinen Kollisionsnormen bestimmte Recht durch sog. **Eingriffsnormen** verdrängt oder modifiziert.

**I. Dogmatische Einordnung** der Regelung über „Eingriffsnormen“ in den Kontext besondere Anknüpfung – Sonderanknüpfung – hier: „**Berücksichtigung**“ (eines anderen als der nach KollR eigentlich anwendbaren Rechts).

Inwieweit ist „Berücksichtigung“ etwas anderes als „Anwendung“ (eines bestimmten Rechts)? Flexibler, erlaubt auch Abweichungen nach Interessenabwägung.

### **II. Begriff der Eingriffsnormen:** s. Legaldefinition in Art.9 I Rom I-VO

“Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.”

### **III. Beispiele**

*Regelungen, die den Zielen der Außen-, Militär- und Wirtschaftspolitik dienen, u.U. aber auch Vorschriften der Kultur-, Umwelt- und Sozialpolitik. Können öff. od. privat-r sein.*

Z.B. Im- und Exportverbote von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen, Kartellverbote, Devisenbestimmungen, Vorschriften der Produktsicherheit, des Schutzes von Kultur-gütern und der Erhaltung seltener Pflanzen sowie des Umweltschutzes.

#### IV. Fallkonstellationen: s. Art.9 II und III Rom I-VO

Aus der Perspektive eines Gerichts kann es sein,

- dass **Eingriffsnormen des „eigenen“ Staates** (lex fori) vorliegen, ohne dass das aus Sicht der IPR-Vorschriften des Forums inländisches Recht in der Sache anwendbar wäre
- **Eingriffsnormen eines „anderen“ Staates** vorliegen, dessen Sachrecht nach den IPR-Vorschriften des Forumstaates aber nicht anwendbar ist.

Welche Relevanz haben solche Eingriffsnormen auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts?

#### V. Wichtigste Einzelvorschriften:

##### 1. Rom I VO:

###### Artikel 9 Eingriffsnormen

(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

(3) Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann **Wirkung verliehen werden**, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.

##### 2. Rom II VO:

###### Artikel 16 Eingriffsnormen

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

3. Die Rom III-VO (Ehescheidung) und die Rom IV-VO (Erbrecht) haben keine entsprechenden Bestimmungen.

#### VI. Rechtliche Behandlung solcher Vorschriften, differenziert nach Fallkonstellationen:

1. Eingriffsnormen **des Forumstaates (auch: EU und Völkerrecht, das für den Forumstaat verbindlich ist)**: „Anwendung“

2. Eingriffsnormen **von Drittstaaten**, evtl. Besonderheit anderer EU-Staaten:

a) Anwendung oder nur „Berücksichtigung“?

Art.9 II Rom I VO spricht von „Wirkungsverleihung“, genaue Bedeutung wurde bewusst offengelassen. Begriffliche Unterscheidung von Anwendung und Berücksichtigung sollte nicht überbetont werden, „Berücksichtigung“ gibt aber einen gewissen Spielraum in Bezug auf die Anwendung.

b) Anwendungsvoraussetzungen s. Art.9 III

aa) Nur Eingriffsnormen des Staats des Erfüllungsortes einer Verpflichtung werden erfasst (= polit. Kompromiss). Aus dem Sinn und Zweck von Art.9 III (iVm mit dem Vertrauen der Parteien auf das nach den allg. Kollisionsnormen anwendbare Recht) folgt wohl, dass Eingriffsnormen anderer Staaten (abgesehen von solchen des Forumstaates gem. Art.9 I) außer Betracht bleiben (so ausdrücklich EuGH, Urteil Nikiforidis, 20016, s.u.; aber str.).

bb) Die betreffenden Eingriffsnormen müssen „die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen“. D.h. der Vertrag selbst kann u.a. weiter rechtmäßig bleiben (so ggf. die Eingriffsnorm), nur die Erfüllung wird „unrechtmäßig“, d.h. wird von der Eingriffsnorm untersagt.

Auch die Rechtsfolgen können durch die Eingriffsnorm bestimmt werden, z.B. Verbot der Erfüllung oder andere Folgen (z.B. Verhängung von zivilrechtlichen oder öffentlichrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen). Wenn z.B. nur strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, kann die Wirkungsverleihung einschließen, dass die Erfüllung als „gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend“ angesehen wird (s. § 134 BGB oder „Unmöglichkeit“ oder Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Die Eingriffsnormen bedürfen häufig selbst der Auslegung und müssen ihrerseits mit höherrangigem Recht vereinbar sein.

cc) Ermessen? So wohl Art.9 III Rom I-VO

dd) Sperrwirkung bei Rom II-VO? Soll dort die Anwendung drittstaatlicher Eingriffsnormen ausgeschlossen sein? (str.; im Internationalen DeliktsR sehr seltener Fall, aber denkbar z.B. bei GoA oder Bereicherungsansprüchen).

## VII. Beispielfälle zur Anwendung von Eingriffsnormen

### 1. Nigeria-Masken-Fall des BGH

K erwirbt von V in England eine nigerianische Maske zum Preis von 5000 €. Der Vertrag unterliegt nach ihrer Rechtswahl englischem Recht. Es stellt sich heraus, dass die Maske nach nigerianischem Recht einem Exportverbot aus Gründen des nationalen Kulturgüterschutzes unterlag und dass aus nigerianischer Sicht der Vertrag unwirksam ist.

Vgl. BGHZ 59, 82 ff - Urt. v. 22.6.1972 = NJW 1972, 1575 ff (Lösung über § 138 BGB)

1. Anwendbares R auf den KaufV: grds. engl. R (Rom I-VO)
2. Aber Problem, dass möglicherweise zwingende Vorschriften eines anderen Staates zusätzlich oder vorrangig anwendbar sein und z.B. die Wirksamkeit des Vertrags beeinflussen könnte.
3. Voraussetzungen:
  - a) „Eingriffsnormen“ (oder international zwingende Vorschriften): nicht nur national zwingend. starke öff-r Prägung (s. Art.9 Rom I-VO). [Anderer dogmat. Ansatz wäre Sonderanknüpfung internat. VerwaltungsR]. Aber private Interessen können auch beteiligt sein, z.B. VerbraucherschutzR, MieterschutzR, ArbeitsR. Rspr sehr divergierend: hat z.B. KSchG und § 613a BGB nicht als „international zwingend angesehen; bei VerbraucherschutzR gilt häufig Sonderanknüpfung nach Rom I-VO.
  - b) Es muss sich um Vorschriften handeln, die nach dem Willen ihres Gesetzgebers unabhängig von anderen Koll-Normen angewandt werden sollen – sehr stark auslegungsabhängig! Z.T. wird darauf abgestellt, ob der betr. Gesetzgeberwille sich mit einer international anerkannten rechtspolitischen Linie deckt (z.B. Kulturgüterschutz).
  - c) Unterscheide: „inländische“ und „drittstaatliche“ Eingriffsnormen: s.o. Art.9 II, III Rom I-VO, Art. 16 Rom II VO.
  - d) Bei drittstaatlichen Eingriffsnormen tatbestandsmäßige Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen der Drittstaat in die Vertragserfüllung (faktisch! nicht abhängig von rechtlichem Begriff des Erfüllungsortes) involviert war und zudem die Vertragserfüllung wg der Nichtbeachtung der Eingriffsnormen als „unrechtmäßig“ angesehen wird (kann sich aus Vorschriften ausdrücklich ergeben oder durch Auslegung, z.B. wenn Sanktionen verhängt werden/können).
4. R-Folgen:
  - Rom I-VO lässt bei eigenen Eingriffsnormen der lex fori deren Regeln offen, d.h. aus dt Sicht sind diese Normen auch gegen das sonstige Statut beachtlich. Rom II-VO sieht das ebenso vor.
  - Rom I-VO gewährt bei drittstaatlichen Normen ein Ermessen über die Art der Berücksichtigung.
  - Regelung in Art.9 III Rom I-VO dürfte weitergehende nat. Vorschriften über drittstaatliche Eingriffsnormen nicht ausschließen (aber str.! aA jetzt EuGH 2106 Nikiforos): autonomes dt R geht wohl etwas weiter (stellt nicht zwingend auf Erfüllungsort ab). Aber EuGH lässt Lösung über mat. R zu (anders EU-Kommission im Verfahren

## 2. EuGH, Urt. v 18.10.2016, Nikiforidis

Georgios Nikiforidis ist griechischer Staatsangehöriger, arbeitet als Lehrer an einer griechischen staatlichen Schule in Deutschland. Sein Arbeitsvertrag unterliegt deutschem Recht. Im Rahmen der griech. Spargesetzgebung von 2010 wurden alle Gehälter von staatl. Angestellten um x Prozent gekürzt. Nikiforidis klagt vor dt Arbeitsgerichten auf ungekürzten Lohn. Nach EuGH (auf Vorlage des BAG) sind die griech. Lohnkürzungsvorschriften nicht über Art.9 III Rom I-VO anwendbar. BGH darf aber selbst entscheiden, ob er sie im Rahmen des anwendbaren SachR berücksichtigen will (s.o. Nigeriamaskenfall). BAG gibt daraufhin der Klage statt.

**Art. 9 Abs.3 der Verordnung Nr. 593/2008 ist dahin auszulegen, dass er es dem angerufenen Gericht nicht erlaubt, andere Eingriffsnormen als die des Staates des angerufenen Gerichts oder des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, als Rechtsvorschriften anzuwenden, ihm jedoch nicht verbietet, solche anderen Eingriffsnormen als tatsächliche Umstände zu berücksichtigen, soweit das nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf den Vertrag anwendbare nationale Recht dies vorsieht. Diese Auslegung wird durch den in Art. 4 Abs.3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nicht in Frage gestellt.**

Wir haben damit die Grundregeln über die Ausgestaltung und Anwendung der Kollisionsnormen kennengelernt. Es fehlt jedoch noch ein abschließender Teil des Allgemeinen Teils des IPR – die kollisionsrechtlichen Instrumente zur Korrektur des Anknüpfungsergebnisses in einzelfallbezogenen Situationen.

## B. Korrekturen der Verweisung in einzelfallbezogenen Situationen

Das deutsche und europäische IPR kennen drei derartige Korrekturinstrumente: den sog. ordre public-Einwand, das Institut der kollisionsrechtlichen Gesetzesumgehung sowie die sog. Angleichung (oder Anpassung). Praktisch am bedeutsamsten ist der ordre public-Vorbehalt. Die Darstellung beginnt aber mit der kollisionsrechtlichen Gesetzesumgehung, weil es sich um ein in seiner Existenz strittiges Institut von begrenzter Tragweite handelt. Anschließend wird der ordre public behandelt. Das dritte Korrekturinstrument, die Angleichung/Anpassung folgt am Schluss dieser Vorlesung.

### I. Gesetzesumgehung

Nach wohl hM auch im IPR geltende ungeschriebene Regel, nach der das nach allgemeinen Regeln bestimmte anwendbare R bei missbräuchlicher Gestaltung von Anknüpfungsmomenten durch ein anderes R ersetzt werden muss, vgl. Pal. Einl vor Art.3 EGBGB Rdz.25.

Vgl. in Deutschland § 134 gesetzl. Verbot: schließt nach hM Verbot der Gesetzesumgehung ein, vorrangig ist Auslegung der Verbotsnorm. Mehrere ausdrückl. Sondervorschriften, z.B. § 306 a BGB (Verbot Umgehung AGB-Kontrolle).

**Beispiel:** Die in Deutschland wohnenden A. und B. gründen in Irland eine Limited company. In Irland besteht für Limiteds kein Mindestkapital. Den Geschäftsbetrieb betreiben sie ausschließlich in Deutschland, wo sie als „Aktiengesellschaft nach irischem Recht“ firmieren. Die Limited wirbt über das Internet Anleger an. Das Geld wird von A. und B. veruntreut. Danach löschen sie die irische Limited aus dem Register.

Nach EuGH gilt innerhalb EU die Gründungstheorie (nach traditioneller dt Rspr, die für Gesellschaften außerhalb der EU weiter besteht, gilt aus Minderheiten- und Gläubigerschutzgründen die Sitztheorie). EuGH hat den Einwand der Gesetzesumgehung bei Briefkastenfirmen o.ä. abgelehnt: „bewusste Liberalität“ des int. GesR (?).

Beispiel aus der Rechtsprechung: BGHZ 78, 318 (von 1980): Gläubigeranfechtung bei fraudulösen Transaktionen mit Gestaltung der Anknüpfungspunkte. Z.Zt. dieser Entscheidung bestimmte der BGH das auf die Gläubigeranfechtung anwendbare Recht nach dem Grds. der engsten Beziehung. Heute § 19 AnfG („Wirkungsstatut“ der betr. Rechtshandlung mit Auslegungsfragen).

„Das für den Erwerbsvorgang maßgebende Recht ist nämlich dann unbeachtlich, wenn eine sogenannte fraudulöse Anknüpfung vorliegt (...), etwa wenn der Erwerbsvorgang nur zum Zwecke der Umgehung der inländischen Anfechtungsvorschriften in das Ausland verlegt worden ist (...). Weiterhin kann dieses Statut dann keine Beachtung finden, wenn schützenswerte Interessen des Erwerbers deshalb zu verneinen sind, weil kein echtes Verkehrsgeschäft vorliegt. Gründet ein Schuldner eine juristische Person, die er alleine beherrscht, und überträgt er im Ausland Vermögenswerte auf diese juristische Person, so ist ein Vertrauensschutz zugunsten dieses rechtlich verselbständigten Vermögensträgers nicht anzuerkennen. Ebenso wenig wie Gutgläubensvorschriften eingreifen können, wenn ein Alleingesellschafter mit der von ihm beherrschten GmbH Erwerbsgeschäfte tätigt (...), kann bei Verneinung eines echten Verkehrsgeschäfts zwischen Schuldner und Anfechtungsgegner im deutschen Internationalen Privatrecht ein Anknüpfungspunkt Berücksichtigung finden, der allein dem Vertrauensschutz dritter Erwerber und der Verkehrssicherheit Rechnung trägt.“

Anwendung im dt R extrem selten, da unklar ist, inwieweit obj. und subj. Elemente kombiniert werden müssen. Im dt. innerstaatlichen Recht reicht für Annahme Gesetzesumgehung obj. TB aus, aber subj. TB kann bestärkend hinzukommen, s. Pal § 134 Rdz.28 und Pal § 306 a Rdz.2. Aber BGHZ 78, 318 scheint von grds. Erforderlichkeit subj. Komponenten (Umgehungsabsicht auszugehen). Ist erforderlich, dass gewählte Konstruktion „nur“ durch Umgehungsabsicht bestimmt ist, oder genügt z.B. auch, wenn Umgehung nur wesentliches Element ist, aber auch andere, rechtlich akzeptable Ziele verfolgt werden?

HM (Palandt) schlägt für Fälle der (in Betracht kommenden Gesetzesumgehung) folgendes Vorgehen vor:

- Nur scheinbare Herstellung eines Anknüpfungspunkts ist unbeachtlich. Aber Beweisprobleme.
- Einige Anknüpfungspunkte sind bewusst so gestaltet, dass Gestaltung durch die Parteien zulässig ist (z.B. Rechtswahl, Gründungsort einer Gesellschaft, alternative Anknüpfung der Form). Hier scheidet IPR-Institut der Gesetzesumgehung aus (so auch EuGH für int. GesellschaftsR).
- Andere Anknüpfungspunkte können so auszulegen sein, dass fraudulöse Gestaltungen unbeachtlich oder nur erschwert beachtlich sind, z.B. gewöhnlicher Aufenthalt nach Kindesentführung.
- Schutzzweck der umgangenen Sachnormen kann auf das IPR zurückschlagen, z.B. bei Gründung einer Gesellschaft in einem Land, das gutgläubigen Erwerb durch AlleinGester von seiner Ges zulässt (so wohl BGHZ 78, 318)
- Strittig ist, ob außerhalb der Fälle von bewusst liberalen Anknüpfungsmomenten eine Gestaltung der Anknüpfung mit dem Ziel der Ausschaltung von bestimmten Normen des sonst anwendbaren Rechts als Gesetzesumgehung bewertet und damit für unbeachtlich erklärt werden kann. Denkbar z.B. bei StA-Wechsel, um Pflichtteilsrechte auszuschalten. BGH 78, 318 hält diesen Ansatz für gerechtfertigt, Lit. ist skeptisch, lehnt dies bei schwer gestaltbaren Anknüpfungen wie StA ab, aber denkbar bei leicht gestaltbaren Anknüpfungen wie z.B. Lageort einer Sache.

Häufig wird die Existenz der Gesetzesumgehung als besonderes Institut des IPR-AT verneint und RMissbrauch nur im Rahmen jeweiliger Kollisionsnormen oder auf mat-r Ebene geprüft. Wird im romanischen Raum häufiger genutzt. S. Kropholler IPR § 23.

## **II. Ordre public (o.p.)-Vorbehalt** (öffentliche Ordnung, public policy)

RGrundlagen: Art.6 EGBGB; Art.21 Rom I-VO, Art.26 Rom II-VO etc.

Beispiel 1: Indischer Ehemann reist mit zwangsverheirateter Frau nach Deutschland ein, um hier eine 3-jährige Berufsausbildung zu absolvieren. Ist die Ehe wirksam?

Beispiel 2: Saudiarabischer Geschäftsmann besucht mit 3 Ehefrauen Berlin. Die Frauen tätigen dort Einkäufe. Haftet der Ehemann für die Forderungen aus den Einkäufen (angenommen, das saudiarabische Recht sieht dies vor).

Beispiel 3: Bauunternehmer macht gegen indonesischen Auftraggeber eine Forderung wg. Bauleistungen geltend. Der Auftraggeber lehnt die Zahlung ab, weil der Bauauftrag mit Bestechung erwirkt worden sei und der Vertrag nach dem anwendbaren indonesischen Recht daher sittenwidrig und unwirksam sei. Bauunternehmer gesteht die Bestechung zu, wendet aber ein, in der betreffenden Region Indonesiens sei Bestechung allgemein üblich und er sei durch den lokalen Bürgermeister zu der Bestechung gedrängt worden.

1. Inhalt:

Im IPR: Allg. Hinderungsgrund **gegen** die Anwendung ausländischen Rechts = so genannter „negativer ordre public“.

O.p. ist nach dt. Verständnis und wohl auch EU-IPR nicht Rechtfertigung für die positive Anwendung bestimmter Vorschriften des inländischen oder ausländischen R (sog. positiver o.p.). Im Ausland wird der o.p.-Begriff häufig auch auf den **positiven o.p.** bezogen, richtiger erscheint insoweit aber Vorrangigkeit der Regeln über Eingriffsnormen, auch weil es sich hier nicht um eine Korrektur in Einzelfallkonstellationen handelt, sondern um generelle Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften (s. dazu letzte Stunde).

O.p. ist eine Ausnahmenvorschrift, die nach in D und EU anerkannter Auffassung eng auszulegen ist (s. auch Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen).

## 2. Voraussetzungen

- Prüfungsgegenstand ist ausländisches Recht, auch IPR (z.B. bei gleichheitswidriger Rückverweisung o.p. denkbar). [Aber auch hier sind die weiteren Voraussetzungen von unten erforderlich, insbes. die Auswirkung im Ergebnis].
- bei gravierenden, „offensichtlichen“ Unvereinbarkeiten: Wertung!
- mit *wesentlichen* Grundsätzen *inländischer* Rechtsordnung: Wertung!

Kann z.B. auch VerfassungsR sein. Nur o.p. „international“ (nicht o.p. interne). O.p. kann auch durch europäisches Recht geprägt sein, aber nicht generell Gleichstellung des o.p. anderer EU-Staaten mit dt. o.p.). Auch im Rahmen Rom I- und Rom II-VO ist o.p. nicht generell gesamteuropäisch zu verstehen, sondern verweist auf o.p., des Forumstaates, der aber von gesamteuropäischen Wertungen mitgeprägt ist: insbes. darf durch Anwendung o.p. auch nicht Verletzung von EU-Grundfreiheiten erfolgen. S. EuGH-Entscheidung Gunkin Paul (2004) mit nachfolgender dt. Regelung in Art.48 EGBGB.

### Art. 48 EGBGB

Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

- „im Ergebnis“: str. bei ausländ. KollNormen, die z.B. dt VerfR widersprechen (Gleichberechtigung).
- „im konkreten Einzelfall“
- bei qualifiziertem Inlandsbezug



Beispiele: Religiöse Mehrehe im Ausland (aber fehlender ausreichender Inlandsbezug kann o.p.-Verstoß ausschließen). Ehescheidung durch talaq im Ausland, elterliche Sorge immer an Vater unabhängig von Kindeswohl.

Im VertragsR extrem selten: o.p. wurde z.B. bejaht bei Verbindlichkeit von Spielschulden oder Unverjährbarkeit von Forderungen, Unbeachtlichkeit von RMissbrauch im ausländ. Recht.

Aber z.B. verneint bei fehlender Anpassung eines Vertrags an die Inflation, Schadenspauschalisierung im ausländ R, SelbstkontrahierungsR über § 181 BGB hinaus, Geschäft mit angeblich notwendiger Zahlung von Schmiergeldern.

2. Rechtsfolge: Nichtanwendung des beanstandeten ausländ. Rechts. Folge kann Lückenfüllung aus dem ausländ. R sein, oder Lückenfüllung durch dt R.

3. Vorrangig sind spezielle o.p.-Klauseln: z.B. Art.13 II EGBGB.

4. O.p. ist auch Versagungsgrund gegen die Anwendung ausländischen Verfahrensrechts (seltene Ausnahme zu lex fori processus) oder die Anerkennung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheidungen im IZVR, z.B. § 328 ZPO. Unterscheide hier mat-r o.p. und verfahrens-r o.p., sonst aber viele Parallelen.

### **III. Angleichung/Anpassung:**

Ausdrückliche Regelung hierzu: Art.31 Rom IV-VO (ErbR)

Eine vergleichbare Regelung besteht im dt. internationalen SachenR in Art.43 II EGBGB: sog. Transposition dinglicher Rechte nach Statutenwechsel.

1. Fallgruppen (und zugleich Voraussetzungen)

a) Aus der **Aufteilung der kollisionsrechtlichen Beurteilung von Sachverhalten** können sich Normwidersprüche ergeben.

Beisp: Auseinanderfallendes Ehegüterstatut und Erbstatut: z.B. ausländ. ErbR gibt dem Ehegatten nur ganz schwache Stellung, nach dortigem (nicht anwendbaren) GüterR aber wird starker Ausgleich gewährt, z.B. lebenslanges NießbrauchsR. Hier bekommt Ehegatte u.U. sehr viel weniger als nach beiden Rechtsordnungen für sich betrachtet.

*Auch umgekehrter Fall ist denkbar: Überlebender Ehegatte erhält wegen Auseinanderfallens von Ehegüterstatut und Erbstatut nach dem Tod des Ehepartners wesentlich weniger als ihm nach jeder der beteiligten Rechtsordnungen zustünde, wenn sie sowohl als Erbstatut als auch als Ehegüterstatut anwendbar wären.*

Dies kann zu Normenmangel oder Normenhäufung oder anderen inhaltlichen **Widersprüchen** führen, **wenn die Lösung von den Lösungen aller beteiligten Staaten, wenn diese für sich betrachtet werden, gravierend abweicht.**

b) **Statutenwechsel** kann zu Rechtsanwendungsproblemen führen, die mit dem vergleichsweise starren Instrumentarium des o.p. nicht angemessen gelöst werden können.

## 2. Lösung: Angleichung oder Anpassung

- „**kollisionsrechtliche**“ **Anpassung**: ausnahmsweise Zuordnung einer Rechtsnorm zu einem anderen als dem sonst für anwendbar angesehenen Statut. im Einzelfall

- oder **sachrechtliche Anpassung**, z.B. Annahme einer „neuen“ Rechtsnorm im Fall von Normenmangel, die sich möglichst reibungslos in das anwendbare Sachrecht einfügt, z.B. durch Analogie zu ähnlichen Normen des anwendbaren Sachrechts oder teleologische Reduktion/Extension).

→ gesetzl. Regelung der Art.31 Rom IV-VO und Art.43 II EGBGB gehen wohl von sach-r Anpassung aus.

Beispiel für ausdrückliche Regelung eines Anpassungsfalls: Art.47 EGBGB für (ausdrücklich definierte sach-r) Angleichung bei Statutenwechsel im int. NamensR.

### Art. 47 EGBGB Vor- und Familiennamen

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.